



**Kanton Zürich**  
**Direktion der Justiz und des Innern**



# **Straf- und Massnahmenvollzug in der Praxis**

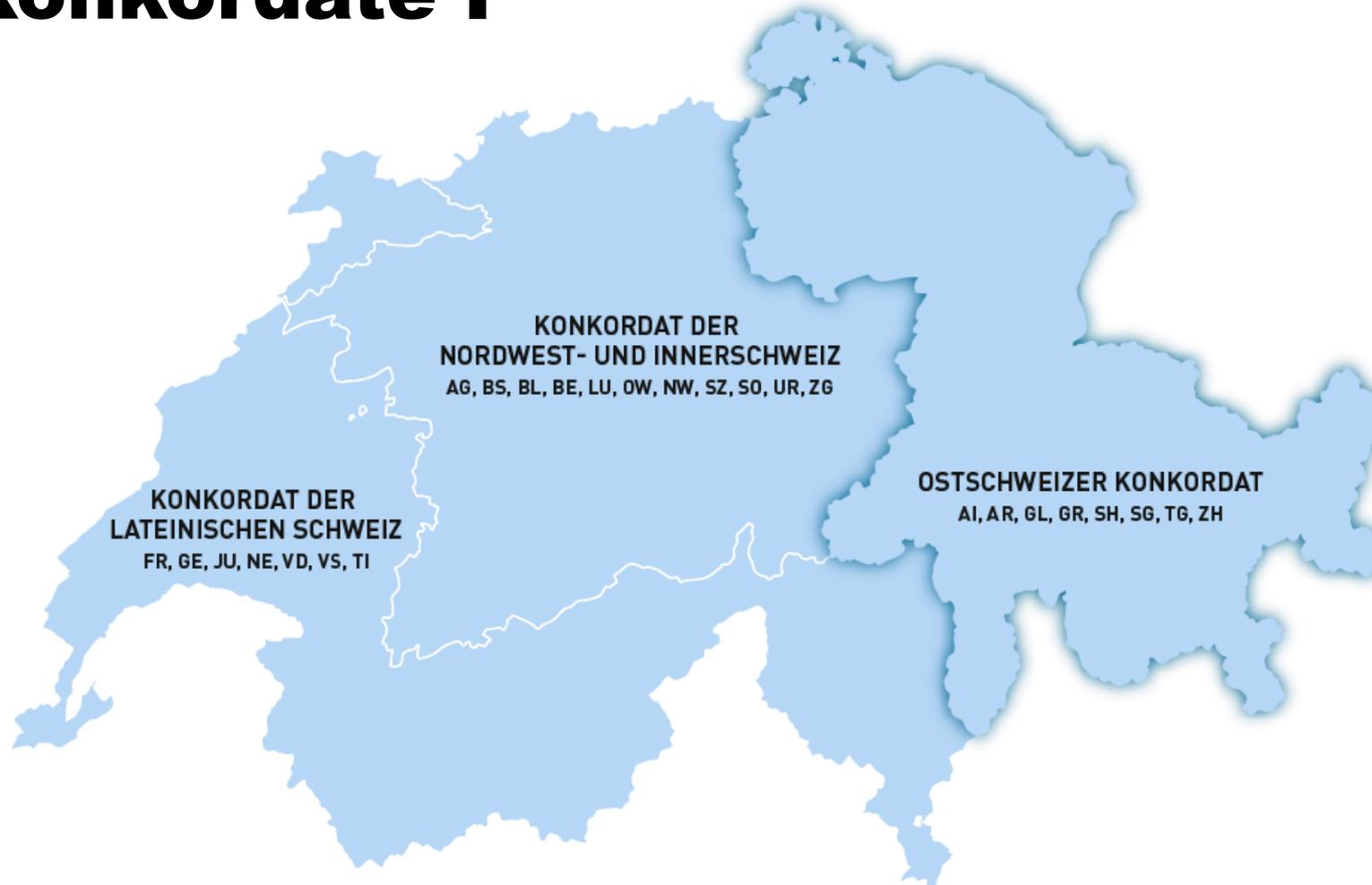
**Silja Bürgi**, Dr. iur., RA, Bereichsleiterin V2

**Alessandro Barelli**, lic. iur./soz. päd. FH, Abteilungsleiter, MB2/V2

# Ablauf

- Vorbemerkungen
- Fallbeispiel
- Diskussion / Fragen

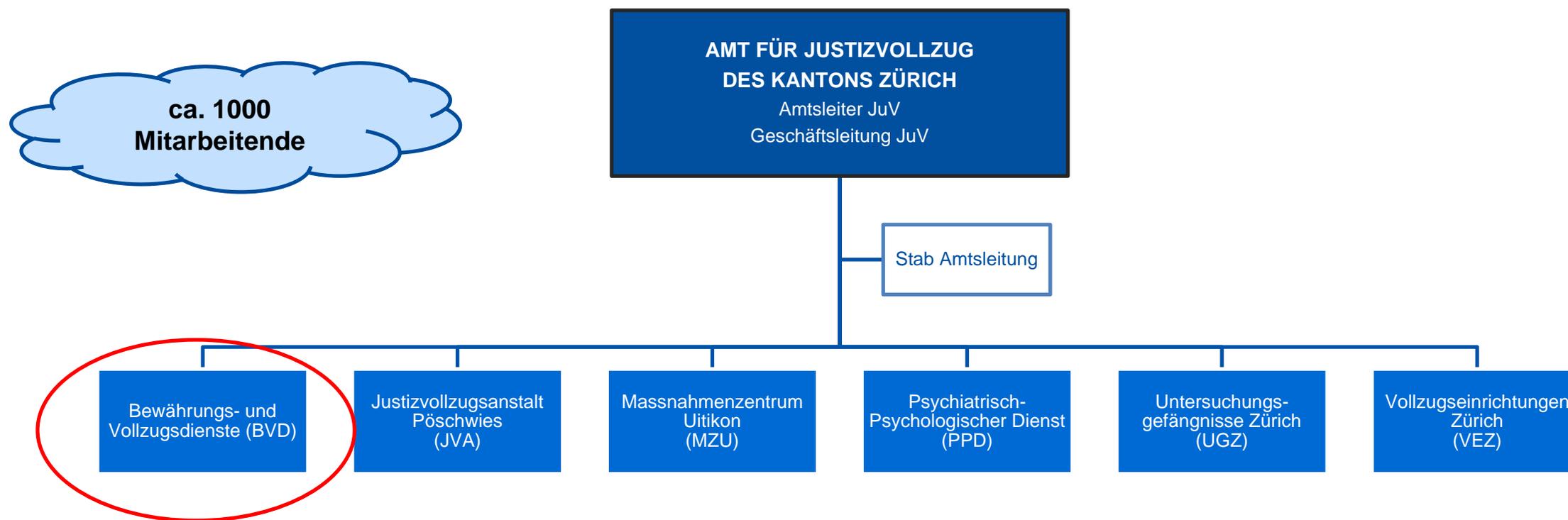
# Konkordate I



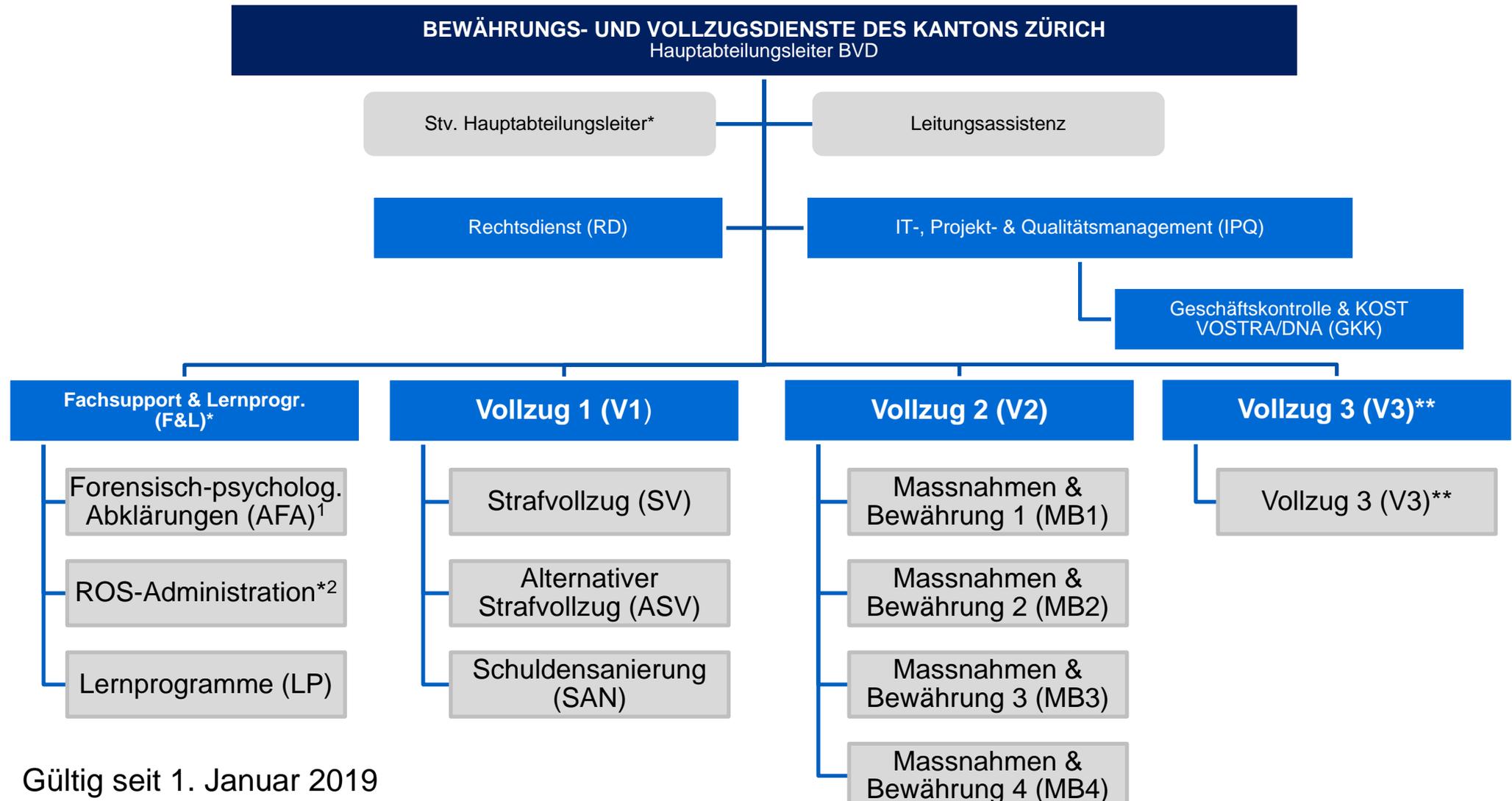
# Konkordate II

- Grundlage:
  - Art. 3 und Art. 123 Abs. 2 BV: Durchführung Straf- und Massnahmenvollzug fällt in Aufgabenbereich Kantone
  - Art. 372 Abs. 1 StGB: Kantone haben die Urteile zu vollziehen
  - Art. 377 StGB: Betreuung von Anstalten durch Kantone
  - Art. 48 BV: Möglichkeit Konkordate
- Gründung von drei regionalen Konkordaten 1956-1963

# Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich



# Organigramm BVD

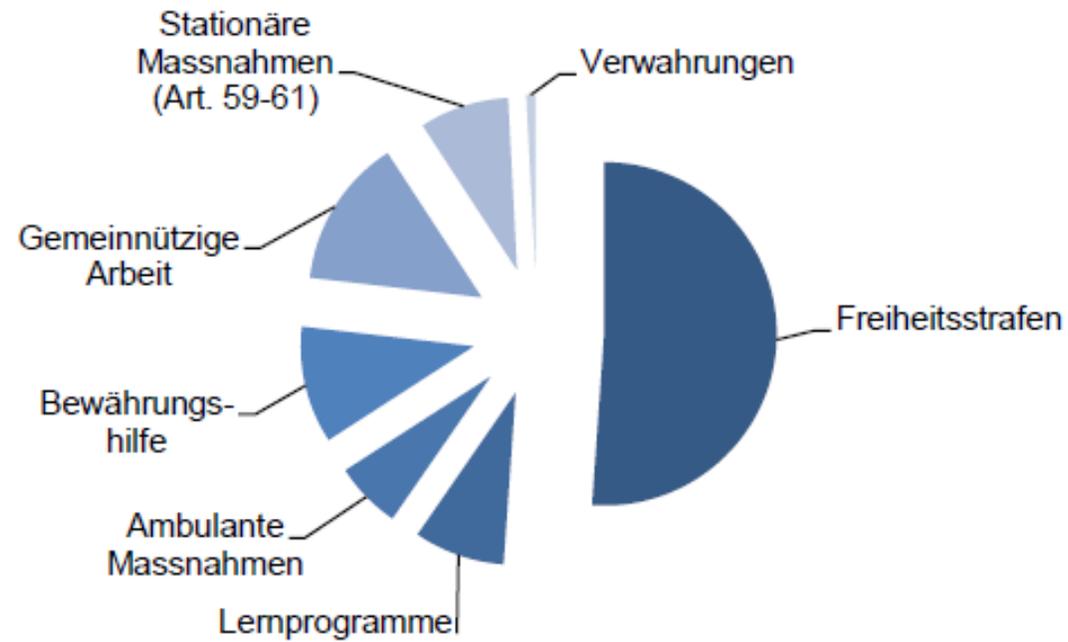


# Zahlen und Fakten BVD



- ca. 140 Mitarbeitende
- Sozialarbeit, Recht, Psychologie, kaufmännische Berufe
- Jährlich ca.
  - 2'200 Freiheitsstrafen
  - 25'000 Ersatzfreiheitsstrafen für Bussen/Geldstrafen
  - 380 stationäre Massnahmen
  - 350 Bewährungshilfen und Weisungen

# Vollzugsfälle BVD



# Unser Klientel

## Einweisungen in den Straf- und Massnahmevollzug nach Geschlecht, Nationalität und Alter

T 19.04.02.31

	Insgesamt	Geschlecht		Nationalität		Alter								
		Männlich	Weiblich	Schweizer	Ausländer	<20	20-24	25-29	30-34	35-39	40-44	45-49	50-59	60+
2010	<b>8 353</b>	7 685	668	3 181	5 172	459	1 734	1 735	1 243	1 055	897	508	535	187
2011	<b>8 702</b>	8 006	696	3 146	5 556	365	1 826	1 831	1 436	1 046	881	598	556	163
2012	<b>9 362</b>	8 641	721	2 984	6 378	392	1 991	2 095	1 492	1 108	925	631	541	187
2013	<b>9 744</b>	8 995	749	2 791	6 953	462	2 025	2 030	1 677	1 137	930	626	656	201
2014	<b>9 462</b>	8 727	735	2 921	6 541	362	1 690	2 119	1 669	1 124	942	670	695	191
2015	<b>9 417</b>	8 627	790	2 999	6 418	317	1 611	1 937	1 698	1 278	934	720	699	223
2016	<b>10 005</b>	9 150	855	3 306	6 699	297	1 630	1 994	1 828	1 331	1 006	794	863	262
2017	<b>8 071</b>	7 348	723	2 772	5 299	326	1 277	1 525	1 389	1 122	831	658	706	237

Stand der Datenbank: 09.11.2018

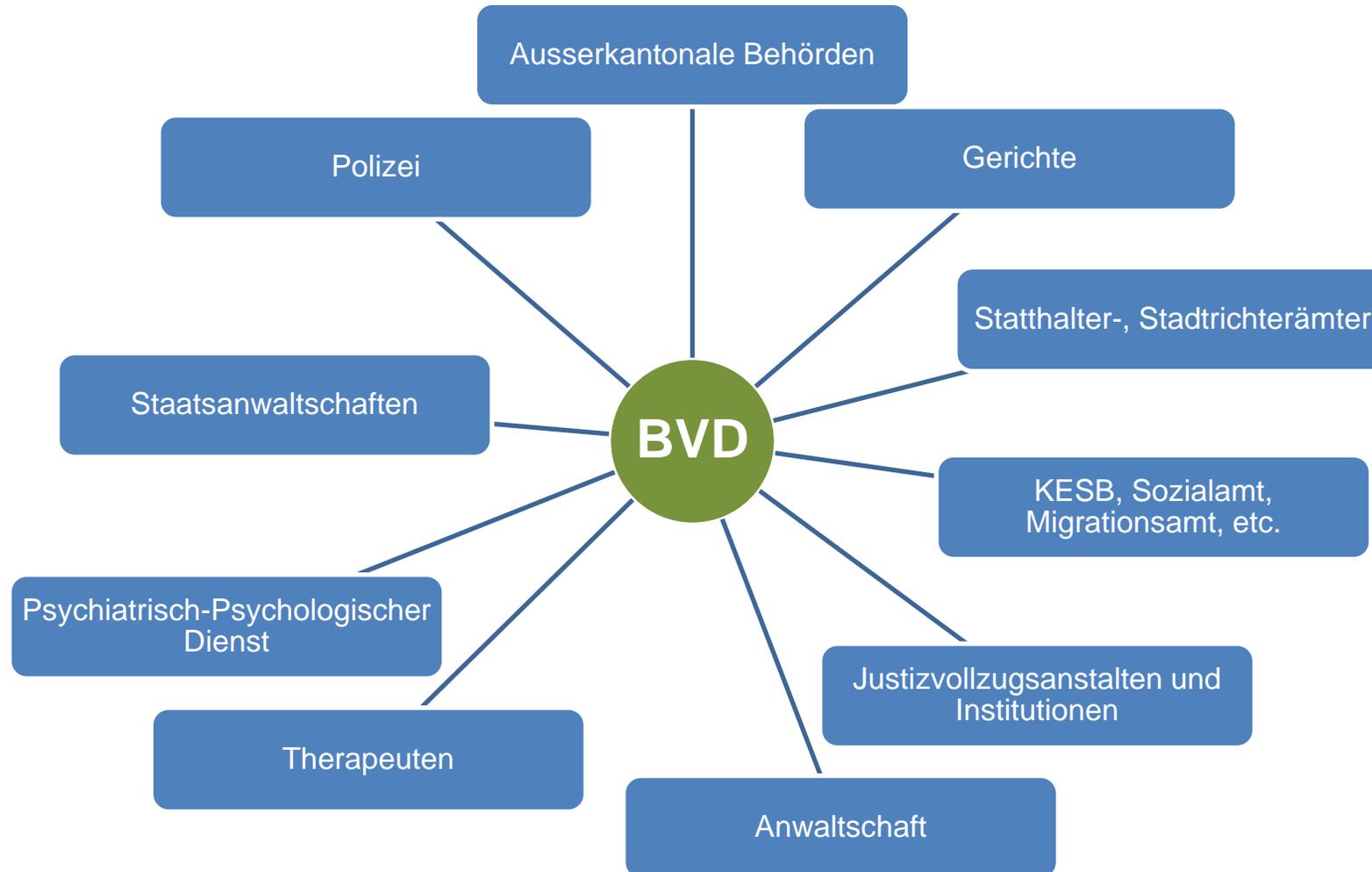
Quelle: BFS – Strafvollzugsstatistik

© BFS 2018

# Grundlagen

- StGB
- StPO
- StJVG
- JVV
- VRG
- Richtlinien OSK
- Interne Merkblätter und Weisungen

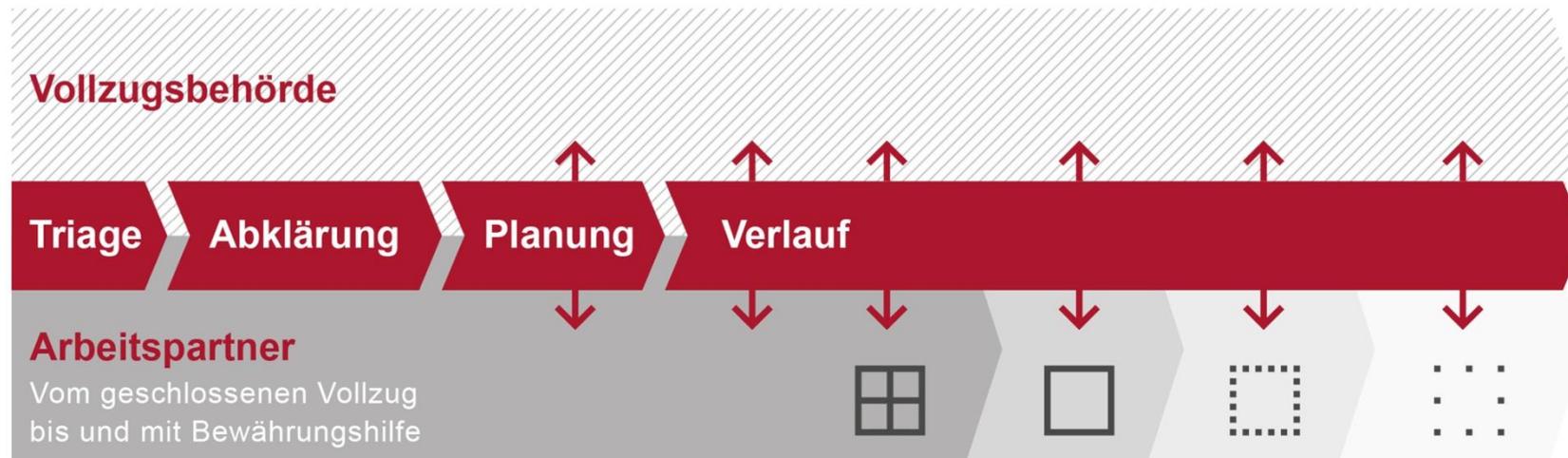
# Arbeitspartner



# Stufenvollzug

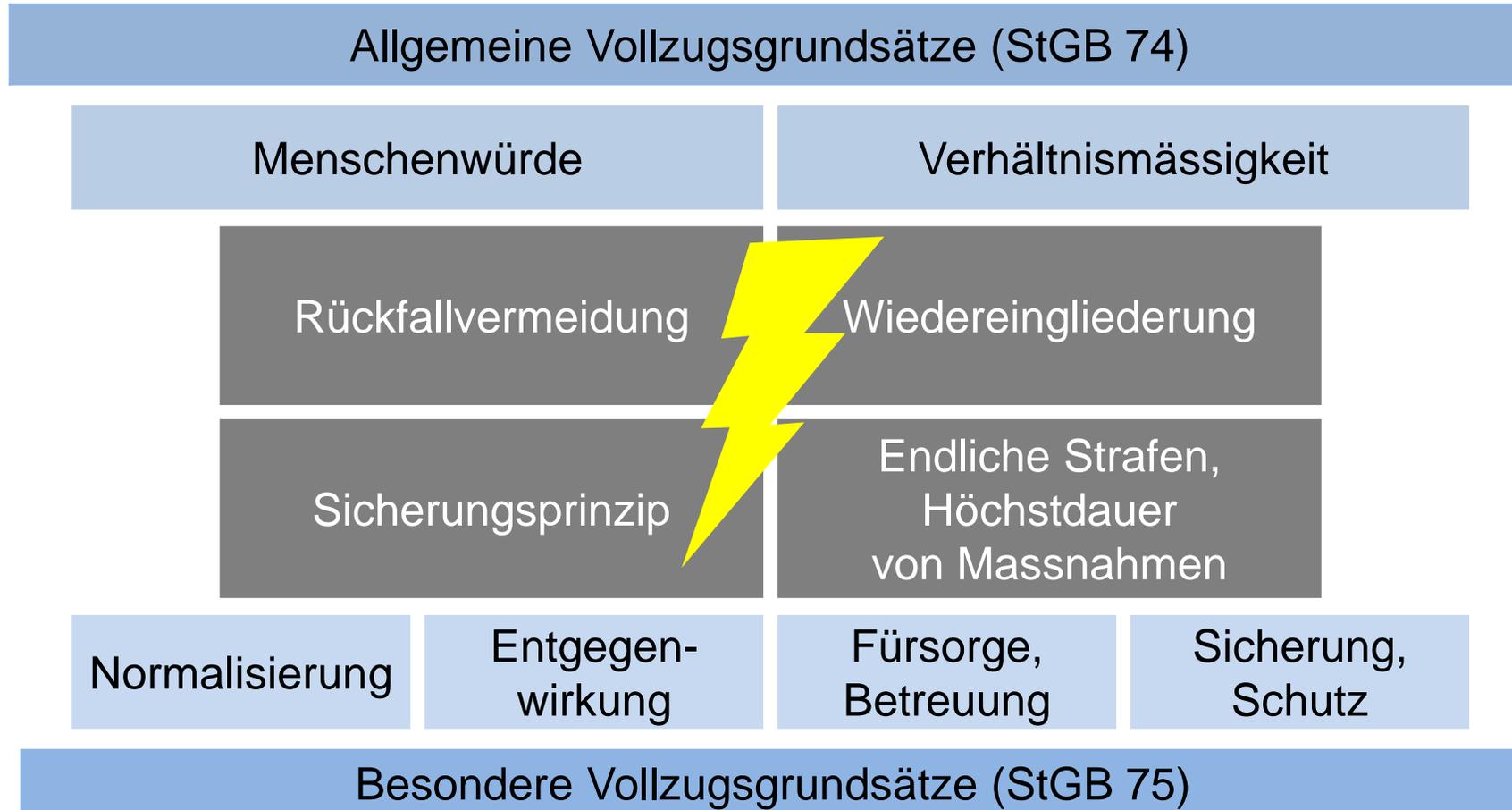


# Risikoorientierter Sanktionenvollzug (ROS)





# Herausforderungen im Justizvollzug





# Aufträge BVD

Strafen	Massnahmen	
Geldstrafe	Behandlung psychische Störungen (ambulant/stationär)	Bewährungshilfe
Freiheitsstrafe	Behandlung Sucht (ambulant/stationär)	Weisung
Busse	Massnahmen für junge Erwachsene (nur stationär)	Lernprogramme
	Verwahrung	Schuldenberatung



**Kanton Zürich**  
**Direktion der Justiz und des Innern**



# **Der Fall O.**

**[www.menti.com](http://www.menti.com) 75 98 20**

# Eckdaten

- O, Schweizer
- 30 jährig
- ledig
- Gelegenheitsjobs in der Unterhaltungsbranche
  
- Konsumiert Opiate und Cannabis mehrmals pro Woche
- Konsumiert Kokain und MDMA vorzugsweise am Wochenende an Partys und im Ausgang

# Anlasstat

- Überfall einer Tankstelle in Zürich um 23:50 Uhr. O. steht unter Einfluss von Kokain und Opiate
- Anwesend ist einzig die Verkäuferin, keine Kunden
- Drohung gegenüber der Verkäuferin mit Messer und geladener Pistole
- Verkäuferin wird in Angst und Schrecken versetzt und lässt O gewähren
- Erbeutet werden Fr. 5'667.00

- O. - auf den Überwachungsaufnahmen erkennbar -, ist der Polizei nicht unbekannt. Er wird tags darauf an seinem Wohnort verhaftet.
- O. kommt in Untersuchungshaft



# Strafrechtliche Vorgeschichte

- längere Betäubungsmittelvorgeschichte: ab 13 Jahre Cannabis und Alkohol, ab 15 Jahre täglich. Mit 17 Jahre Kokain, Opiate und MDMA
- 5 Vorstrafen wegen Diebstählen und Sachbeschädigungen
- Bisherige Sanktionen: Gemeinnützige Arbeit (1), bedingte Freiheitsstrafen (3) und unbedingte Freiheitsstrafe 9 Monate (1)

# Gutachten I

- Auf Ersuchen des amtlichen Verteidigers gibt die Staatsanwaltschaft ein Gutachten in Auftrag
- Liste anerkannter Gutachter des Konkordats
- Ziel: Klärung Schuldfähigkeit, allfälliger Diagnosen/Störungen und Massnahmenindikation
- Benötigter Zeitrahmen (abhängig von Auftragslage Gutachter): 4 ½ Monate

# Gutachten II

- Die Schuldfähigkeit sei nur leicht vermindert gewesen
  
- Es werden folgende Diagnosen gestellt:
  - Abhängigkeit von Opiate und Cannabis
  - Schädlicher Gebrauch von Kokain und MDMA aber keine Abhängigkeit
  - dissoziale und narzisstische Persönlichkeitsakzentuierung
  
- Empfehlung therapeutische Behandlung



**Frage:**  
**Welche therapeutische Behandlung empfiehlt der Gutachter?**



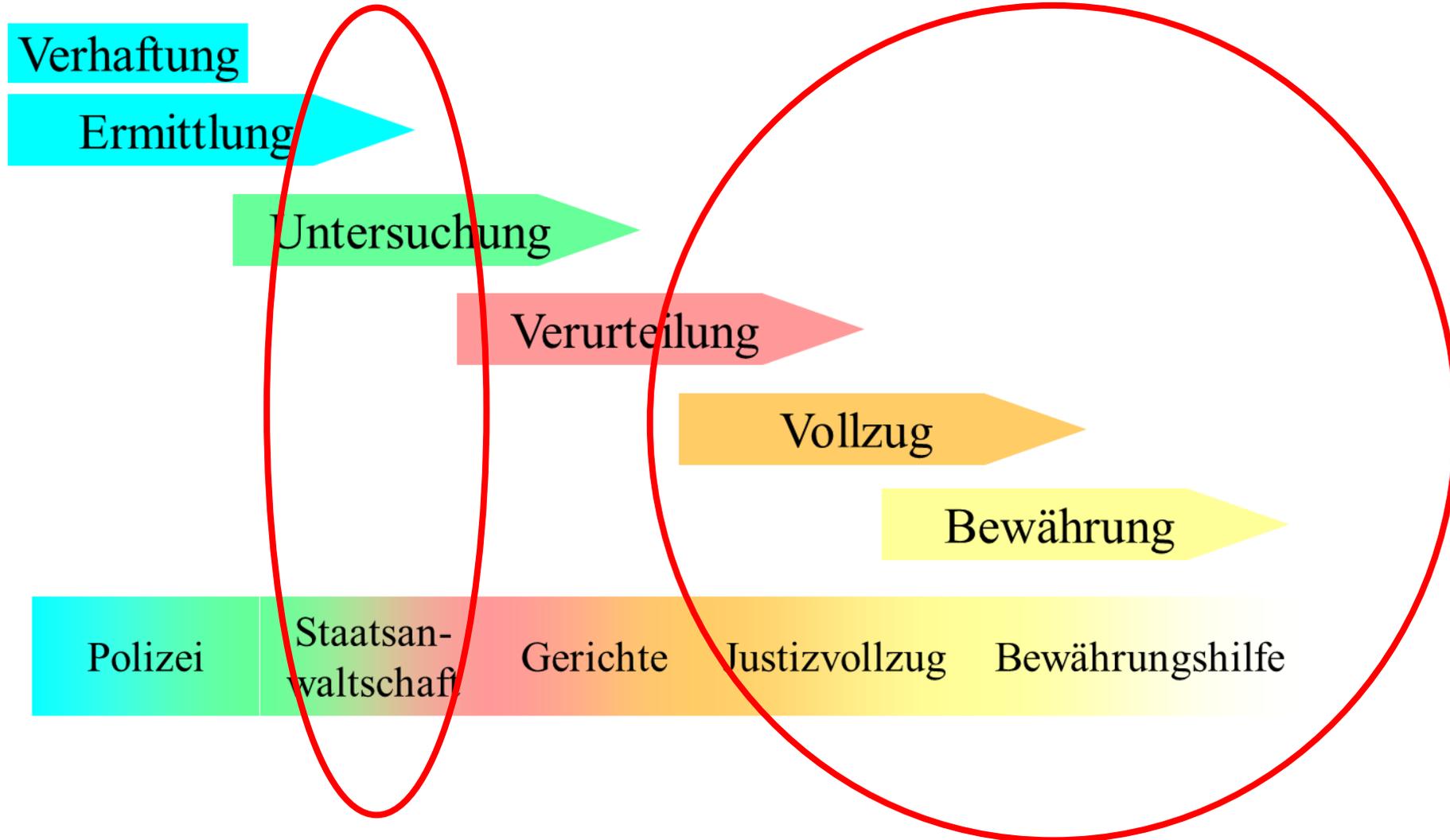
- a) Stationäre Behandlung psychischer Störungen (Art. 59 StGB)**
- b) Stationäre Suchtbehandlung (Art. 60 StGB)**
- c) Massnahme für junge Erwachsene (Art. 61 StGB)**
- d) Ambulante Behandlung Art. 63 StGB mit Aufschub der Freiheitsstrafe**
- e) Freiheitsstrafe mit begleitender ambulanten Behandlung nach Art. 63 StGB**



# **Stationäre Suchtbehandlung (Art. 60 StGB)**

## Weiteres Vorgehen

- Vorzeitiger Massnahmenvollzug wird von der Staatsanwaltschaft bewilligt, da
  - der Verfahrensstand dies zulässt (keine Flucht- und Kollusionsgefahr)
  - die Behandlung baldmöglichst beginnen soll (statt in U-Haft absitzen)
  
- **BVD werden mit dem vorzeitigen Massnahmenvollzug beauftragt**



# Prozessschritte

## Vorbereitung

- Eingang Auftrag (Urteil/vorz. MN-Vollzug)
- Triagierung
- Wahl Vollzugsort, Therapeut
- Massnahmen- und Vollzugskoordination
- Invollzugsetzung, Vollzugsbefehl, Einweisung

## Durchführung

- Vollzugsplan
- Vollzugsentscheide
- Standortgespräche
- Koordinationssitzungen mit den beteiligten Akteure (VPS, VKS)
- Krisen managen, ev. Zwangsmassnahmen (SiHa)

## Beendigung

- Entscheid über bedingte Entlassung
- Aufhebung (negativ)

Dokumentieren

ROS-Prozess

# Erstgespräch

Erstgespräch mit der Fallverantwortlichen Person der Bewährungs- und Vollzugsdienste in der Untersuchungshaft:

- Kennenlernen (mehrjährige Zusammenarbeit)
- Erläuterung der rechtlichen Situation
- Klärung der Motivation!
- Mögliche Vollzugsorte

# Institutionen für Suchtbehandlungen

- Private Institutionen (Beispiele):
  - Suchtbehandlung Frankental
  - Arche Therapie Bülach
  - Sozialtherapeutische Einrichtung Freihof
  
- Konkordatische Massnahmenzentren:
  - Massnahmenzentrum Bitzi
  - Massnahmenzentrum St. Johannsen
  
- Justizvollzugsanstalten (Beispiele):
  - Pöschwies (geschlossen)
  - Realta (offen)

Nur wenn Fluchtgefahr bei gleichzeitigem  
Massnahmenbedarf!  
Nur für die ersten Phasen des Stufenvollzugs!

*freihof*

**Küsnacht**

Die sozialtherapeutische  
Einrichtung am Zürichsee



# Arche Therapie Bülach





# Massnahmenzentrum Bitzi

(Geschlossene Eintritsabteilung ca. 1 Jahr)



# Platzierung

- Bewerbungen mit Motivationsschreiben an drei Vollzugsinstitutionen, danach Gespräch mit verantwortlichen Person der Institution
- Unterlagen an Institution: Gutachten, poliz. Berichte, Einvernahmen
- Vollzugsbehörde bekommt Feedbacks von Institutionen und Klienten



## **Frage: Wo wird die Vollzugsbehörde einweisen?**

**a) Geschlossenes Massnahmenzentrum,**

**b) offene Suchtinstitution oder**

**c) Gefängnis**

**(wo die Suchtbehandlung begleitend stattfinden soll)**



## Begründung:

- Motivation vorhanden
- Keine Fluchtgefahr
- Typischerweise werden stationäre Massnahmen nach Art. 60 StGB offen geführt

# Offene Suchtinstitutionen

- Offen heisst, dass keine physische Trennung von der Aussenwelt besteht
- Das Reglement und die Betreuungsintensität sind aber derart, dass eine durchgehende Aufsicht und Tagesstruktur gewährleistet sind
- Stationären Suchttherapien sind in aller Regel eher offen. Man arbeitet bewusst mit dieser Offenheit, als Vertrauensvorschuss und um einen anderen, legalen Umgang mit der "normalen" Welt (Versuchungen!) zu lernen

# Einweisung

- O. wird direkt aus der U-Haft mit Polizeitransport eingewiesen
- Besondere Vereinbarungen mit Institution betr. aussergewöhnlicher Vorkommnisse, Öffnungen etc.

**Einweisungsverfügung**  
(Verwaltungsrecht!)

# Vollzugsplan

- Wird von der Institution innert drei Monaten erstellt
- Inhalt:
  - Biographie, Diagnosen
  - Risikoeinschätzungen
  - Risikofaktoren (was für zu Delikte bei O. führt) und Ressourcen:
    - personenbezogene Faktoren
    - Umweltbezogene Faktoren
  - Empfohlene Interventionen
  - Vorgesehene Stufen
  - Mögliche Termine für Progressionen bis zur bedingten Entlassung

# Therapeutischer Ansatz bei O.

- Tagesstruktur!
- Einzeltherapie (Biographiearbeit, ev. Traumatherapie, Reflexion/Konfrontation, Verhaltenstherapie)
- Gruppentherapie (Offenlegung, Verhaltenstherapie, Konfrontation etc.)
- Psychoedukation
- Lernprogramme
- idealerweise auch Einbezug der Angehörigen

→ Der Therapieplan wird im Einverständnis mit der Vollzugsbehörde erarbeitet

# Vollzugsöffnungen und Kontakt mit Aussenwelt

- Besuche
- Ausgänge (gemäss Konzept der jeweiligen Institution)
- Urlaube (gemäss Konzept der jeweiligen Institution)
  - Beziehungsurlaube (private Interessen)
  - Sachurlaube (amtliche o.ä. Termine)
- Internet und Handy nur eingeschränkt

**Frage: Ab wann würden Sie 0. Ausgänge von 4 Stunden  
gewähren?**

**a) 2 Monate**

**b) 1 Jahr**

**c) 2 Jahre**

# Ausgänge / Urlaube bei O.

- Nach einer Kontakt- und Besuchersperre von 1 Monat darf O. zunächst Besuch (1/Wo) empfangen
- Abhängig vom Verhalten in Therapie und Institutionsalltag, der Absprachefähigkeit und der nachgewiesenen Abstinenz, können O. nach **2 Monaten** zunächst 4-stündige begleitete Ausgänge/Woche gewährt werden
- Voraussetzungen:
  - Vor- und Nachbesprechung des Ausgangs
  - vorher und nachher Urinproben
  - detaillierte Planung des Ausgangs
- Werden 3 begleitete Ausgänge korrekt laufen: unbegleitete Ausgänge



→ **Video über Vollzug (61)**



Es werden zwei Sanktionen ausgesprochen:

**4 Jahre Freiheitsstrafe & stationäre Massnahme nach Art. 60 StGB**

Die Freiheitsstrafe wird zugunsten der Behandlung aufgeschoben

# Verlauf I

- O. lebt sich ein, hält sich zumeist an die Regeln, hat innerhalb der ersten 4 Monate 2 positive Urinproben auf Cannabis
- Trotzdem durfte er 2 Ausgänge à je 4 Stunden machen, welche problemlos verliefen
- In den kommenden 4 Monaten werden einige neue Klienten eingewiesen.  
Unter anderem auch solche, welche wenig motiviert sind und sehr rückfallgefährdet sind
  - Suchtmittel und deren Wirkung werden oft unter Klienten besprochen
  - "Stoff" wird ins Haus geschmuggelt

## Verlauf II

- Die Versuchungen nehmen zu. Einige Klienten konsumieren, einige flüchten. Die Stimmung in der Institution ist gereizt
- O. reisst sich zusammen, bespricht es teilweise mit seiner Therapeutin.  
Meidet die "destruktiven" Klienten. Ist dafür aber viel alleine und einsam
- Eines Abends wird O. überredet, sich wieder einmal eine Pille zu genehmigen. Sie gehen davon aus, dass an der nächsten Urinprobe in 3 Tagen das MDMA nicht mehr nachweisbar sein wird. Es wird ein lustiger Abend....



- Am Tag danach wird überraschenderweise eine Urinprobe durchgeführt
- Die Urinprobe ist positiv auf MDMA, negativ auf Cannabis, Heroin und Kokain
- Die Institution meldet die positive Urinprobe auf MDMA der Vollzugsbehörde

# Möglichkeiten bei negativem Verlauf

- Verwarnung
- Disziplinierung
- Rückstufung
- Versetzung in eine andere Institution
- Versetzung in Sicherheitshaft nach §22a StJVG
- Abbruch der Massnahme wegen Aussichtslosigkeit
  - Antrag auf Vollzug der Reststrafe
  - Antrag auf eine andere Massnahme

# Sicherheitshaft §22a StJVG

- Voraussetzungen
  - Freiheitsentziehende Massnahme ist vorübergehend undurchführbar
  - Erhebliche Gefährdung der Öffentlichkeit oder des Massnahmenzwecks
  
- Vollzug nach Regeln Freiheitstrafen



## **Frage: Wie reagiert wohl die Vollzugsbehörde?**

- a) Abbruch der Behandlung,**
- b) Time-Out in andere Institution,**
- c) Sicherheitshaft (StJVG),**
- d) Fortführung der Behandlung unter Abstinenzauflagen**
- e) Die Institution wird gebeten, Empfehlungen betr. Reaktionen zu geben**

# Reaktion auf Konsum

- Die Vollzugsbehörde delegiert die Entscheidung an die Institution im Rahmen ihres Konzeptes
- Die Institution sanktioniert O. mit einer Ausgangs- und Besuchssperre
- O. muss im Rahmen der therapeutischen Verarbeitung den Konsumvorfall analysieren, Alternativen erarbeiten und seine therapeutischen Motivation erläutern
- O. muss drei aufeinander folgende negative Urinproben abgeben (also innert zwei Wochen)

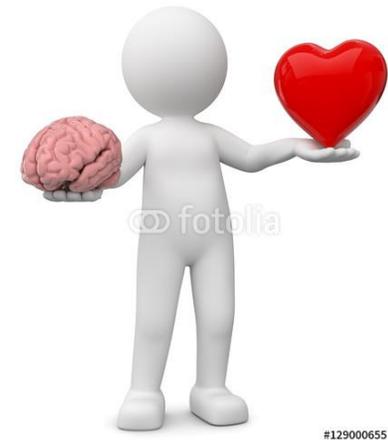
## Verlauf IV

- Im Verlaufe der nächsten Monate lässt sich O. auf die Behandlung und die Sanktionen ein
- Er konsumiert nicht mehr, er lernt sich besser kennen, weiss um seine Risikofaktoren und erarbeitet alternative Verhaltensweisen ("sein eigener Experte werden")



## Verlauf V

- 9 Monate nach der Einweisung: Die Behandlung läuft zufriedenstellend
- Aber!
  - O. verliebt sich Hals über Kopf
  - Seine neue Freundin weiss nichts von seiner Einweisung
  - Eines Abends flüchtet O. und will die Nacht bei der Freundin verbringen



## Verlauf VI

- O. wird polizeilich ausgeschrieben
- O. wird nicht gefunden

Information über Zusammenarbeit  
mit Polizei

## Verlauf VII

- Er kehrt aber freiwillig nach fünf Tagen zurück
- Er macht einen ziemlich verwahrlosten Eindruck. Er ist momentan nicht absprachefähig
- Es besteht der ernsthafter Verdacht, dass er demnächst wieder flüchten könnte
- Urinprobe: positiv auf MDMA und Kokain

Konsequenzen?



## **Welche Konsequenzen soll die Flucht haben?**

- a) Abbruch Massnahme inkl. Antrag Strafvollzug**
- b) Time-Out in andere Institution**
- c) Sicherheitshaft**
- d) normales Weiterführen, mit interner Sanktionierung (Urlaub, Besuch etc.)**

## **Sicherheitshaft (Art. 22a StJVG) - I**

- Die Situation wird zwischen Vollzugsbehörde und Institution besprochen. Aufgrund der Gesamtumstände wird entschieden, O. in Sicherheitshaft zu versetzen
- Die Sicherheitshaft wird damit begründet, dass der Massnahmenzweck aktuell akut gefährdet sei. Aufgrund der längeren Flucht und des Konsums erscheint es notwendig zu klären, ob und wie die Massnahme fortgeführt wird.
- Dass O. freiwillig zurück kam hat vor allem damit zu tun, dass er kein Geld mehr hatte und die Freundin ihn raus geschmissen hat, weil er konsumiert hatte

## Sicherheitshaft - II

- O. befindet sich in Sicherheitshaft in einem Zürcher Gefängnis. Es finden mehrere Gespräche zwischen Klient, Institution und Vollzugsbehörde. Es läuft etwas harzig.
- O. reicht sodann ein Gesuch um Versetzung in eine andere Institution. O. begründet dieses damit, dass er kein Vertrauen mehr in die Institution habe. Auch wolle er örtlich näher bei der neuen Freundin leben. Diese Beziehung wirke sich präventiv, er verspüre keine Suchtdruck, sie gebe ihm Zukunftsperspektiven.



**Frage: wie soll die Vollzugsbehörde auf den Antrag entscheiden?**

**a) Time-Out in andere Institution**

**b) Verlängerung der Sicherheitshaft bis Einsicht wieder da ist**

**c) Ablehnung des Gesuchs. O. wird wieder in die Institution Z. eingewiesen**

**d) Gesuch wird gutgeheissen**

## Verlauf VIII

- Gesuch wird abgewiesen: O. wird wieder in die Institution Z. eingewiesen
- Die Botschaft ist klar:  
O. müsse lernen, Regeln zu akzeptieren, das eigene Verhalten und seine Entscheidungen kritisch zu hinterfragen.  
Der Vollzugsplan gelte weiter!
- O. akzeptiert die zähneknirschend Entscheidung
- O. gibt mit der Zeit zu, dass er sich zu oft als Opfer der Umstände sehe. Daraus leite er dann die "Ermächtigung" ab, sich so zu verhalten, wie es ihm gerade passe. So zum Bsp. mit Konsum oder Flucht

## Verlauf IX

- Das ist ein wichtiger Moment in der Therapie.  
O. akzeptiert sich mit seinen Schwächen und Stärken immer besser.  
Der "Kampf" mit seinem Narzissums und seiner Dissozialität läuft.  
Jetzt ist es wichtig, dass die Therapie diesen "Momentum" nützt.



10 vor 10: Wie gewalttätige Jugendliche büssen, MZU

# Jährliche Überprüfung I

- Mindestens einmal jährlich erfolgt die Prüfung, ob und wann der Täter aus dem Vollzug der Massnahme bedingt zu entlassen oder die Massnahme aufzuheben ist (Art. 62d Abs. 1 StGB)
- Es wird ein Bericht von der Institution eingefordert und O. wird angehört
- Bericht: Verlauf zufriedenstellend, aber die Behandlung müsse fortgeführt werden
- Klient: Er habe einen Arbeitsvertrag und eine Wohnung. Er sei seit 8 Monaten abstinent. Therapeutisch sei er müde!
- Er sei darum mit der Fortführung der Massnahme bzw. Nichtgewährung der bedingten Entlassung nicht einverstanden

# Jährliche Überprüfung II

- Verfügung:
  - Nicht Gewährung bedingte Entlassung
  - Fortführung Massnahme, weil die Behandlung so nicht beendet werden könne
  - 30 Tage Rekursfrist

Instanzenzug im  
Verwaltungsverfahren

# Instanzenzug

Urteil des Bundesgerichts

Urteil Verwaltungsgericht des Kantons  
Zürich

Verfügung Direktion der Justiz und des  
Innern des Kantons Zürich

Verfügung BVD

- O. legt Rekurs ein
- DJI weist Rekurs ab
- O. verzichtet auf einen Weiterzug

## Verlauf X

- O. konsumiert 3 Monate später Kokain und Heroin in der Institution
- Die Institution verdächtigt ihn des Handels in derselben und stellt ihn per sofort zur Verfügung
- Versetzung in Sicherheitshaft nach § 22a StJVG
- Der Fallverantwortliche sucht das Gespräch mit O.
- O. bekräftigt seine Motivation, bestreitet den Handel vehement und erklärt den Konsum mit Streit mit seiner Freundin
- Der Fallverantwortliche sucht eine andere, enger strukturierte Institution mit geeignetem Gruppensetting

## Verlauf XI

- O. wird in der neuen Institution platziert
- Die Vorfälle, welche zur Anordnung der Sicherheitshaft geführt haben, werden therapeutisch aufgearbeitet. Es stellt sich heraus, dass O.s Freundin (von ihm) schwanger ist. O. hat Unsicherheiten betr. der künftigen Rolle als Vater und hat an sich Ansprüche als "Versorger"
- O. läuft (dennoch) über einen längeren Zeitraum stabil. Dies kann durch Haaranalysen bestätigt werden



## **Frage: Wie verläuft die Massnahme weiter?**

**a) positiv: O. bleibt weiterhin abstinent und bemüht sich um seine berufliche und private Zukunft.**

**b) negativ: O. flieht, konsumiert und begeht während der Flucht Vermögensdelikte**

# Positiver Verlauf – Weiterführung Massnahme

- Zweite jährliche Prüfung
- Gesuch um URB (Gutheissung durch BVD)
- Es zeigt sich, dass die drei Jahre nicht ausreichen (Empfehlung Institution)
- Verlaufsgutachten
- Antrag auf Verlängerung:
  - BVD stellen beim zuständigen Gericht Antrag auf Verlängerung
  - Gericht verlängert die Massnahme

## Positiver Verlauf - Vollzugslockerungen

- O. findet eine Arbeitsstelle. Die Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber kann geregelt werden.
- Es wird das Arbeitsexternat bewilligt.
- D.h.: tagsüber geht O. extern arbeiten; abends und am Wochenende bleibt er im stationären Setting
  
- Vier Monate später findet O. eine günstige Wohnung.
- Aufgrund der unterdessen sehr guten Absprachefähigkeit sind die Voraussetzungen gegeben.
- O. wird das Wohn und Arbeitsexternat bewilligt.

# Wohn- und Arbeitsexternat

- Hohe Selbständigkeit
- Trotzdem bleibt O. aber im Regime in der stationären Massnahme
- D.h.:
  - Wöchentliche Besprechungen
  - Wöchentliche Urinproben
  - Monatliche Hausbesuche
  - Regelmässiger Kontakt mit Arbeitgeber

# Positiver Verlauf – Prüfung der bedingten Entlassung

- Legalprognose:
  - O. konsumiert noch gelegentlich; doch deutlich weniger als vor der Massnahme
  - O. ist sozial integriert
  - Er kennt seine Risikofaktoren
  - Hat einen Handlungsplan für Krisensituationen
  - Weiss, dass Verzweiflung, Perspektivenlosigkeit gekoppelt mit Konsum seine Rückfallgefahr deutlich erhöhen
  - Er bereut glaubwürdig seine Straftat und will so etwas nie mehr

# Bedingte Entlassung

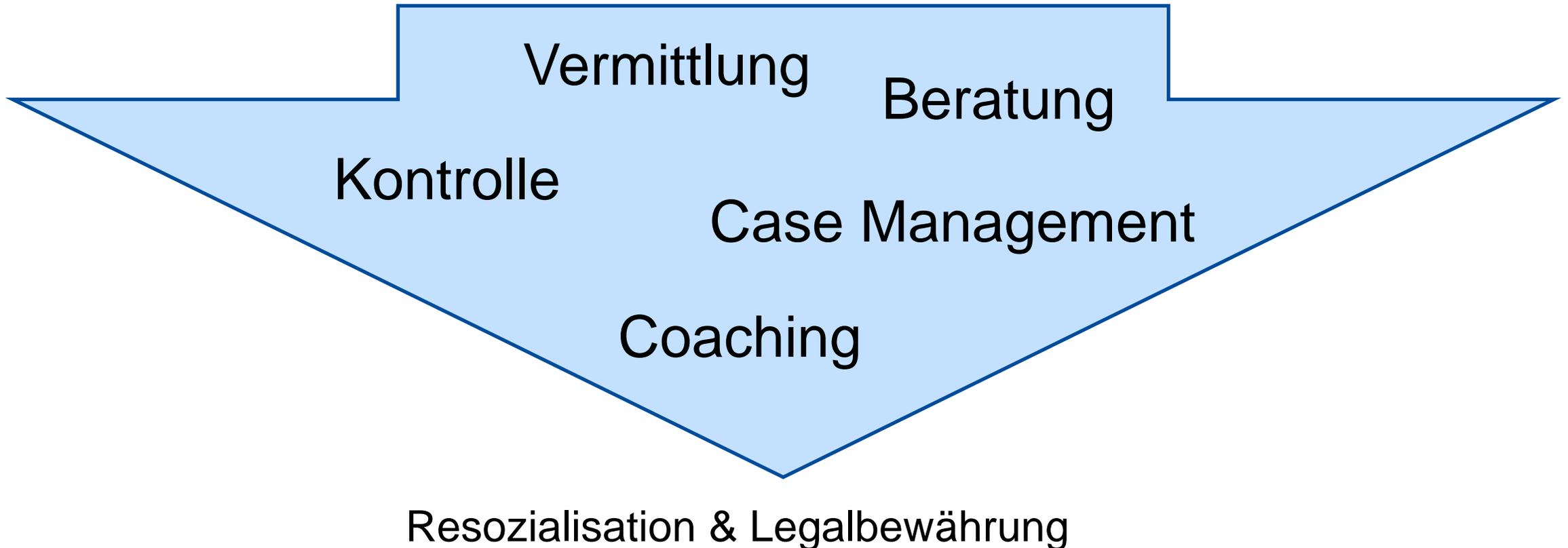
- Verfügung "Bedingte Entlassung mit Weisungen & Bewährungshilfe
  - Abstinenzkontrollen,
  - Ambulante Nachsorge (Therapie) und
  - Bewährungshilfe
  
- Festlegung Probezeit

# Positiver Verlauf - Bewährungshilfe I

- Anfänglich jede Woche einen Termin danach alle 2 Wochen, dann 1 im Monat
- Organisation der ambulanten Therapie
- Organisation der Konsumkontrollen  
(Urinproben, Zufallsprinzip) (1/Jahr Haaranalyse)

## Positiver Verlauf - Bewährungshilfe II

Bewährungshelfer/-in arbeitet auf der Grundlage des Gutachtens, der Risikoabklärung, des Vollzugsplans und der Berichte/Empfehlungen

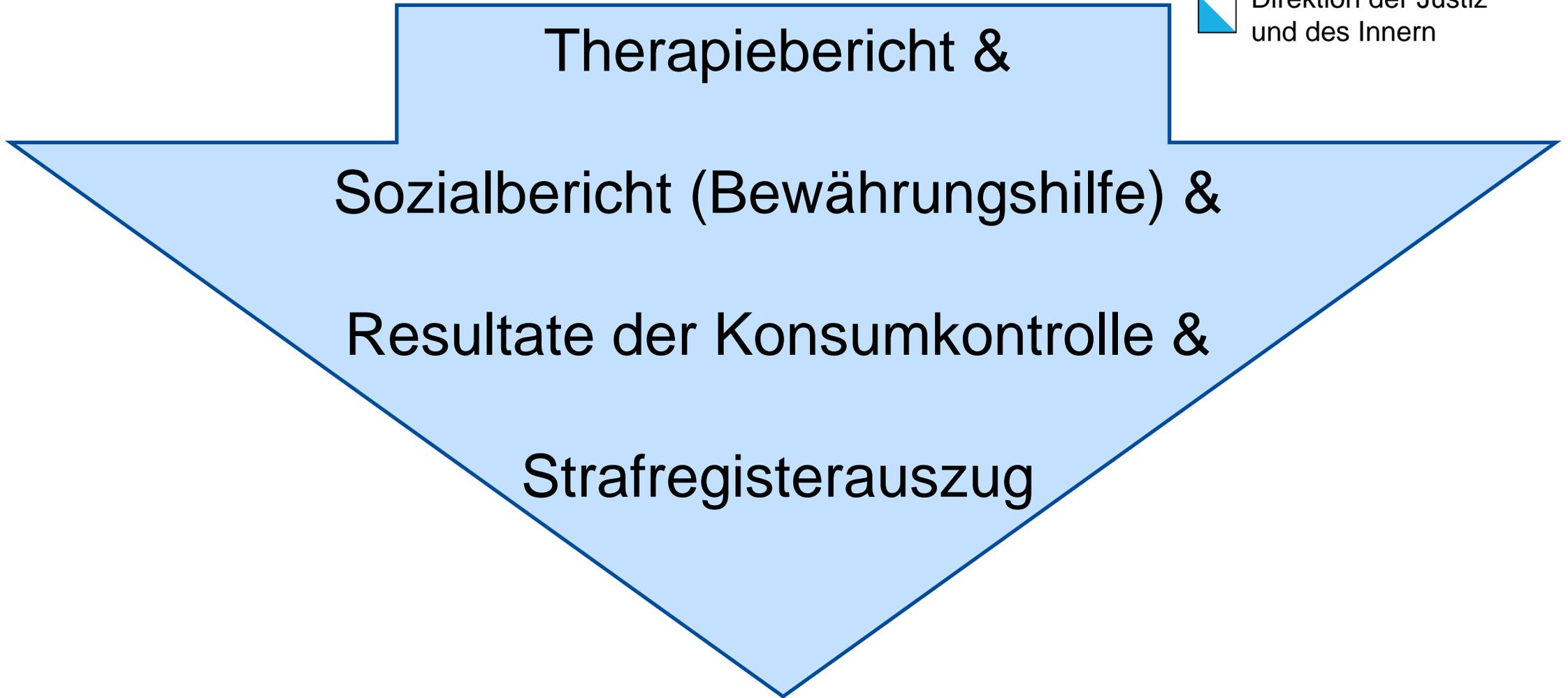


# Positiver Verlauf - Bewährungshilfe III

- Unterstützung bei der sozialen Integration (Arbeitssuche, Wohnungssuche, Weiterbildungen, Schuldensanierung, Beratung Sozialkompetenzen, Freizeitgestaltung etc.)
  
- Risikoorientierte Fallführung
  - wichtig: was sind Themen der Bewährungshilfe; worum geht es eigentlich
  - Gründe, die zur Straffälligkeit führten oder durch Freiheitsentzug entstanden sind, aufarbeiten
  
- Verbindliche Abmachungen, regelmässige Kontakte, Besprechungen

## Positiver Verlauf – Bewährungshilfe IV

- Er hat eine Festanstellung
- Er wohnt in einer WG zusammen mit einem Freund
- Hat eine neue Freundin
- O. kommt regelmässigen Abstinenzkontrollen nicht nach, erscheint nicht zu Terminen
- O. konsumiert weiterhin MDMA und Kokain, allerdings nur ca. 1 Mal alle 2 Monate, nur an Partys
  
- Bemühungen BH O. wieder für Zusammenarbeit zu gewinnen
  - Gelingt dies und ist weiterer Verlauf positiv: Ende Probezeit
  - Gelingt dies nicht: Bericht nach Art. 95 StGB



- O. wird definitiv von der stationären Massnahme entlassen.
- Die Freiheitsstrafe von vier Jahren wird nicht mehr vollzogen.

# Negativer Verlauf

- Zweite länger dauernde Flucht
- Konsum und Vermögensdelikt während Flucht  
(→ neues Strafverfahren!)
- Risikosprechstunde: therapeutisch bestehen kaum Möglichkeiten,  
die Massnahme erfolgreich zu beenden.  
Die dissoziale und narzisstische Persönlichkeitsakzentuierung  
entfaltet sich zunehmend
- Aufhebung wegen Aussichtslosigkeit und Antrag an das Gericht auf  
Prüfung von STB 59, eventualiter Vollzug Reststrafe
- Allenfalls Meldung bei der KESB
- Strafvollzug wird vom Gericht angeordnet

# Sicherheitshaft §22 StJVG

- Voraussetzungen
  - Vor oder mit Einleitung eines Verfahrens auf Erlass eines nachträglichen Entscheids
  - Allgemeiner Haftgrund: hinreichende Wahrscheinlichkeit Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug oder Anordnung Vollzug einer freiheitsentziehenden Massnahme oder Freiheitsstrafe
  - Besonderer Haftgrund:
    - Erhebliche Gefährdung Öffentlichkeit
    - Erfüllung Massnahmenzweck
    - Fluchtgefahr
- Überprüfung / Anordnung durch ZMG

# Fazit Sanktionenvollzug in der Praxis I

- Ca. 99% der Verurteilten kommen früher oder später zurück in die Gesellschaft
- Die Rückfallquote in der Schweiz ist deutlich besser als in Länder, in welchen deutlich repressiver sanktioniert wird
- Das Strafrecht und der Sanktionenvollzug in der Schweiz setzen weniger auf Repression, sondern mehr auf Behandlung, Begleitung, Rahmenbedingungen und Beratung

## Fazit Sanktionenvollzug in der Praxis II

- Die Fragen, die wir uns also stellen müssen, sind:
  - Wie und womit entlassen, begleiten wir Verurteilte?
  - Dient dies der Rückfallfreiheit und der Resozialisierung?
  
- Letztlich arbeiten wir aber vor allem mit Menschen, mit Ihren Biographien, mit Ihren Charaktereigenschaften, Probleme, Störungen, Bedürfnisse
  
- Darum ist es so wichtig, mit individuellen Vorgehensweisen und Pläne das Ziel der Rückfallfreiheit und der Resozialisierung anzustreben

## Take – Home – Message

- Justizvollzug im Spannungsfeld von Rückfallprävention, Resozialisierung und vollzugspraktischen Möglichkeiten.
- Sanktionenvollzug basiert auf eidgenössischen, kantonalen und konkordatlichen Regelungen
- Interdisziplinäres Arbeitsumfeld: Jurisprudenz, Sozialarbeit, Psychologie / Psychiatrie, Kriminologie



**Kanton Zürich**  
**Direktion der Justiz und des Innern**



**Vielen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit**



## → Links zu interessanten Beiträgen:

- Dok SRF „Im Zweifel für die Sicherheit“: <https://www.youtube.com/watch?v=kiD4Q5gJduc>  
(50 Min)

- Einblick in die Bewährungshilfe: <https://www.youtube.com/watch?v=PKKa-NuCap8>  
(13 Min)

- Zwischen Recht und Gerechtigkeit  
<https://www.srf.ch/play/tv/dok/video/zwischen-recht-und-gerechtigkeit-von-carlos-und-anderen-jungen-straftaetern?id=172e53c7-2dd7-46a4-a510-5b98824beced>